

---

## Vertragsbestandteil T 57.4

### DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011)

### Bergungs- und Beseitigungsklausel – AL-Fassung Januar 2012

---

1 Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung / oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis zu 10.000 EUR je Schadenfall auf Erstes Risiko.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.

2 Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte

oder

- die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind

oder

- auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und /

oder Beseitigung / Vernichtung und / oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt / vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und / oder Beseitigung / Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

4 Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1 und 2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

6 Prämie

Die Zulageprämie ergibt sich aus der / den Prämienvereinbarung / en der „Geschriebene Bedingungen“.